Willkommene Modifikation

Im neuen Richtlinien-Kommentar steckt eine kleine Revolution. Traumatherapeutische Interventionen sind jetzt in einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie zulässig

Von Ingo Jungclaussen

___ **Die seit Ende November 2011** veröffentlichte 9. Auflage des Faber/Haarstrick-Kommentars Psychotherapie-Richtlinien enthält einige Neuerungen. Sie sind besonders für tiefenpsychologisch fundiert arbeitende Richtlinien-Psychotherapeuten relevant, die in ihrer Arbeit traumatherapeutische Interventionen anwenden wollen. Auf Seite 44 wurden im Abschnitt „Bevorzugt tiefenpsychologisch fundiert behandelte Störungsbilder“ zwei Sätze neu hinzugefügt: „In der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie können bei gesicherter Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) traumatherapeutische Interventionen indiziert sein. Diese Interventionen müssen jeweils in eine tiefenpsychologisch fundierte Gesamtkonzeption integriert sein.“ (2011, S. 44*)

Der Faber/Haarstrick mahnt im Rahmen der neuen Regelung indes zur Einhaltung zweier Voraussetzungen. Zum einen sollte die Diagnose der PTBS gesichert sein und nicht inflationär gebraucht werden. Zum anderen ist eine besondere Voraussetzung an die Anwendung traumatherapeutischer Interventionen in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP) geknüpft: Sie sollte explizit in ein übergeordnetes TP-Therapiekonzept eingebettet sein. Wobei dies bereits in der Zeit vor der neuen Regelung von großer Bedeutung war: Je deutlicher diese Einbettung im Therapieplan im Antrag betont wurde, desto größer waren die Chancen, dass traumatherapeutische Interventionen bereits früher befürwortet wurden (siehe Jungclaussen 2009).

Die Neuregelung schafft endlich Klarheit über die Vereinbarkeit von traumatherapeutischen Interventionen mit den Richtlinien der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Dass traumatherapeutische Interventionen unter den genannten Voraussetzungen nun offiziell laut dem Faber/Haarstrick mit der TP vereinbar und diese Interventionen als zulässig und somit richtlinienkonform angewandt werden dürfen, kann als ein kleiner Paradigmenwechsel innerhalb der Kommentierung der Psychotherapie-Richtlinien durch den Faber/Haarstrick angesehen werden. Denn bislang waren traumatherapeutische Interventionen im Rahmen der TP offiziell nicht zulässig, wovon so mancher Traumatherapeut in der TP ein Lied singen kann.

Vielleicht steigt nun die Akzeptanz gegenüber dem Gutachterverfahren

Aus meiner supervisorischen Erfahrung geht unter anderem hervor, dass TP-Antragsteller im Gutachterverfahren häufig Ablehnungen erhielten, wenn sie Traumatechniken offen im Behandlungsplan mit aufführten. Aus diesen Erfahrungen geht aber ebenso hervor, dass mitunter auch TP-Anträge – je nach gutachterlichem Ermessensspielraum – befürwortet wurden, die im Behandlungsplan diese Interventionen mit aufführten. Denn auch Gutachter wissen, dass Traumafolgestörungen häufig mit klassischen Richtlinienstörungsbildern zusammentreffen, dies somit vielfach Teil der ambulanten Versorgungsrealität ist und eine PTBS ein gegenüber der TP-Standardmethode abgewandeltes therapeutisches Vorgehen benötigt.

Bemerkenswert ist, dass Faber/Haarstrick diese durch die neue Regelung entstehende Öffnung der TP mit einem neuen Begriff versieht. So ist auf Seite 45 in Zeile zwölf die Rede von „Modifikationen einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (zum Beispiel traumatherapeutische Interventionen)“. Hier greift der Kommentar meines Erachtens den erstmals von Michael Ermann (2004) verwandten Begriff der modifizierten TP auf, mit dem Ermann bereits früher auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, in der TP bei bestimmten Patientengruppen modifiziert therapeutisch vorzugehen.

Es ist äußerst begrüßenswert, dass durch die Neuregelung eine lang bestehende und mehrfach berufspolitisch sowie in der Literatur (u.a. Ermann 2004; Jungclaussen 2009) beklagte Unklarheit und Verunsicherung über die Vereinbarkeit von traumatherapeutischen Interventionen mit dem Rahmen der Richtlinien-TP nun endlich geklärt werden konnte. Mit dieser neuen Regelung wird die Institution Faber/Haarstick ihrem Anspruch gerecht, über Kommentierungsfunktion und Interpretationsspielräume dafür zu sorgen, dass Richtlinien und Versorgungsrealität möglichst miteinander übereinstimmen. Diese bessere Stimmigkeit könnte auch zu einer Einstellungsverbesserung vieler gegenüber dem Gutachterverfahren führen. Auch wenn sich der Faber/Haarstrick erst jetzt zu dieser Neuregelung hat durchringen können, ist es doch nachvollziehbar, dass seine Mühlen nur langsam mahlen können: Muss er doch einen nicht leichten Spagat schaffen zwischen Kontinuität und Gesetzestreue auf der einen und Realitätsanpassung auf der anderen Seite. Es empfiehlt sich, diesen Spagat in den Folgeauflagen auch zu anderen Punkten – zum Beispiel Zulässigkeit von suggestiven und übenden Techniken – aufmerksam zu verfolgen.

**Eine ausführlichere Version des Artikels sowie Literaturquellen finden Sie unter www.pro-bericht.de*

Foto: Privat

Ingo Jungclaussen *ist Diplom-Psychologe und Gründer von „pro-bericht“. Er schult und berät bundesweit niedergelassene Psychotherapeuten zum Bericht an den Gutachter (TP/AP) im Rahmen von fortbildungszertifizierten Seminaren, Supervisionen und Einzel-Coachings. Als Autor greift er in seinem 2012 erscheinenden neuen Antragsbuch die Probleme vieler Antragsteller im Gutachterverfahren auf und befasst sich mit der Entwicklung neuer Methoden zur Vermittlung psychodynamischen Verständnisses. Er ist in freier Praxis in Köln tätig und erster Vorsitzender von Rückhalt e.V.*